

BUND NRW • Merowingerstraße 88 • 40225 Düsseldorf

Der Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

- per Email -

Landtag
Nordrhein-Westfalen
17. Wahlperiode

Stellungnahme

17/175

A18

Landesverband
Nordrhein-Westfalen e.V.

Dipl.-Geogr. Dirk Jansen
Geschäftsleiter

Fon: 0211 / 30 200 5 - 22
Fax: 0211 / 30 200 5 - 26
dirk.jansen@bund.net

www.bund-nrw.de

Düsseldorf, 06.12.2017

Windenergieausbau in Nordrhein-Westfalen wieder in geordnete Bahnen lenken – Akzeptanz für die Windenergie wieder sichern, Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP, Drucksache 17/526

hier: Stellungnahme zur Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung am 13. Dezember 2017

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanke ich mich im Namen des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. ganz herzlich.

Im Folgenden möchte ich kurz auf einige im Antrag von CDU und FDP aufgeführte Punkte eingehen. Zur Vertiefung verweise ich auf unsere im Rahmen der Verbändebeteiligung zur Novellierung des Windenergie-Erlasses eingereichte Stellungnahme, die ich als Anhang beigefügt habe.

Vorbemerkung

Wir bedauern, dass weder die Landesregierung noch die Regierungsfractionen offenbar die Chance nutzen wollen, die beiden herausragenden natur- und umweltpolitischen Handlungsfelder „Energiewende“ und „Biodiversitätsschutz“ zusammenzuführen und Handlungsempfehlungen zur Lösung von Konflikten zu bieten. Vielmehr befürchten wir, dass mit dem Vorstoß ein naturverträglicher Ausbau der Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen ausgebremst werden könnte.

Damit wird weder ein Fortschritt für den Natur- und Artenschutz erzielt, noch die Akzeptanz für die aus Klimaschutzsicht unerlässliche Energiewende gesteigert.

Den Ausbau Erneuerbarer Energien beschleunigen

Die Landesregierung hat bekräftigt, hinter den im Pariser Klimaschutzabkommen von 2015 völkerrechtlich verbindlich vereinbarten Zielen zu stehen. Das begrüßen wir ausdrücklich.

Mit dem derzeitigen jährlichen Ausstoß von etwa 285 Millionen Tonnen Treibhausgasen kommt Nordrhein-Westfalen eine entscheidende Bedeutung zum Erreichen der Klimaschutzziele zu. Damit Nordrhein-Westfalen den dafür erforderlichen Beitrag leisten kann, ist es unerlässlich, den Ausbau der erneuerbaren Energien auch in NRW naturverträglich voranzutreiben. Der Anteil der erneuerbaren Energie an der NRW-Stromerzeugung ist nach wie vor mit etwa 12 Prozent marginal. Mehr als 75 Prozent der Erzeugung basieren weiterhin auf den besonders klimaschädlichen Energieträgern Braun- und Steinkohle.

Die im Zuge der Aufstellung des NRW-Klimaschutzplans gerechneten Szenarien haben ergeben, dass allein der Umstieg auf 100 Prozent erneuerbare Energien geeignet ist, dass im Landesklimaschutzgesetz verankerte Ziel einer mindestens 80-prozentigen CO₂-Reduktion bis 2050 zu erreichen. Dabei muss zusätzlich berücksichtigt werden, dass dieses Ziel nachgeschärft werden muss, wenn dem Pariser Klimaschutzabkommen Folge geleistet werden soll. Neben dem Ausbau der Erneuerbaren kommt daher auch dem Energiesparen und der Steigerung der Energieeffizienz eine herausragende Bedeutung zu.

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Windkraft, soll sich dabei nicht nur dynamisch, sondern auch naturverträglich und mit möglichst breiter Zustimmung der betroffenen Bevölkerung entwickeln. Dafür braucht es insbesondere eine gute und verbindliche Planung auf Landesebene und erweiterte Beteiligungsmöglichkeiten der Anwohner*innen bezogen auf die Planung und die finanzielle Teilhabe. Zugleich muss der Ausbau der Erneuerbaren Energien in ganz Deutschland möglich bleiben und für eine ausgewogene regionale Verteilung vor allem der Windkraft an Land Sorge getragen werden. Dezentralität ist der Charakter der Energiewende und eine große Chance für Beteiligung, regionale Wertschöpfung und Versorgungssicherheit.

Akzeptanz des Windenergiezubaues erhalten

Entschieden widersprechen möchten wir der These, der Windenergiezubau im Land stoße zunehmend auf Vorbehalte in der Bevölkerung. So vermeldete die EnergieAgentur.NRW unlängst, die Ergebnisse einer aktuellen Umfrage der Fachagentur Wind an Land zur Akzeptanz von Windenergieanlagen bestätige, dass die Akzeptanz für die Windenergienutzung in der Bevölkerung konstant auf einem hohem Niveau liege – sowohl grundsätzlich, als auch vor Ort.¹ Nach dieser Umfrage liegt der Anteil der Befragten, der die Nutzung und den Ausbau der Windenergie an Land im Rahmen der Energiewende als „wichtig“ oder „sehr wichtig“ bewertet, bei 83 Prozent.²

Gerade deshalb muss die bisher tragende Säule des Erneuerbaren-Ausbaus, die Bürgerenergie, weiterhin ermöglicht und gefördert werden. Rund die Hälfte aller Anlagen in Deutschland ist

¹ s.

http://www.energieagentur.nrw/windenergie/ergebnisse_zur_akzeptanz_der_windenergie_an_land_herbst_2017?l=1

² s. https://fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA_Wind_Umfrageergebnisse_Herbst_2017.pdf

heute in Bürgerhand; sie tragen maßgeblich zur bis heute ungebrochen hohen Akzeptanz der Energiewende bei. Für solche Erneuerbaren-Projekte, die von Bürgerinnen und Bürgern maßgeblich getragen werden, muss es ab 2018 Regelungen geben, die solche Investitionen weiterhin ermöglichen. Auch muss die Deckelung des Ausbaus der Windenergie beseitigt werden.

Wir würden es begrüßen, wenn sich die Regierungsfractionen und die Landesregierung dafür auf Bundesebene einsetzen würden.

Überarbeitung des Windenergie-Erlasses

Der bisherige Windenergie-Erlass war - trotz aller Defizite - ein grundsätzlich geeignetes Instrument, den Windenergieausbau in Nordrhein-Westfalen geordnet zu lenken. Insofern halten wir einige der geplanten Änderungen für ausgesprochen kontraproduktiv.

Dass beispielsweise in der Präambel alle Bezüge zum Klimawandel und den Landes-Instrumentarien wie Landes-Klimaschutzgesetz und Klimaschutzplan gestrichen werden sollen und stattdessen eine Neuausrichtung der Energie- und Klimaschutzpolitik angekündigt wird, führt zu Verunsicherungen. Dies gilt auch für die beabsichtigte Streichung aller Hinweise zur energie- und klimapolitischen Bedeutung der Windenergienutzung, zu deren wirtschaftlichen Bedeutung, zur kommunalen Wertschöpfung sowie zu Bürgerwindparks.

Landes- und Regionalplanung

Anders als im Antrag intendiert halten wir die Ausweisung von Vorranggebieten zur Windenergienutzung mit Eignungswirkung als unerlässlich, um eine effektive regionalplanerische Steuerung zur Vermeidung von Konflikten mit dem Naturschutz zu ermöglichen. Damit wäre auch ein Vorteil für die Projektierer verbunden, weil bei einer solchen Vorrangplanung nicht die Interessen örtlicher Grundeigentümer im Vordergrund stehen, sondern die Auswahl konfliktarmer Bereiche.

Dies würde zudem helfen, Fehlentwicklungen im Bereich der Standortwahl von Windenergieanlagen - insbesondere Konflikte mit besonders geschützten Arten - zu minimieren. Der derzeit beobachtbare Effekt, Konflikte auf die lokale Ebene zu verlagern, könnte damit ebenfalls eingeschränkt werden.

Wenn nun beantragt wird, „die Beschneidung der Planungshoheit der Kommunen zu beenden“, steht zu befürchten, dass die Planungsträger vor Ort zukünftig die gesamte Konfliktbewältigung tragen müssen.

In diesem Kontext lehnen wir die geplante Änderung des Landesentwicklungsplanes, die auf die Streichung der Verpflichtung von Windvorrangzonen abzielt, ab.

Windenergie im Wald

In Bezug auf die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald sieht der BUND keine Regelungsbedarf; die Festlegungen im Landesentwicklungsplan sind ausreichend.

Dort heißt es:

"Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist".

Die Einzelheiten wurden dann im Windenergie-Erlass ausgeführt. In der Tat zielführend wäre es allerdings, die dortige Formulierung zu präzisieren.

Grundsätzlich unterscheidet der BUND zwischen Wald und Forst. Dort sollten insbesondere solche Standorte in Frage kommen, die bereits infrastrukturell genutzt werden oder wurden wie z.B. aufgegebene militärische Einrichtungen, oder Gebiete mit intensiver forstwirtschaftlicher Nutzung (z.B. forstliche Anbauflächen jünger als 70 Jahre). Waldökosysteme gemäß naturwissenschaftlicher Definition sind auszuschließen. Die Inanspruchnahme von Forstflächen muss sich auf solche Regionen beschränken, in denen der Wald-/Forst-Anteil größer als mind. 15 Prozent ist. Darüber hinaus sollten Transport und Aufbau der Anlage zu einer geringstmöglichen Inanspruchnahme von Waldbäumen führen, der unterste Punkt der Rotorfläche mind. 70 m über dem Boden liegen und die Netzanbindung über bestehende Wegetrassen im Tiefbau erfolgen. Für den Bau von Windkraftanlagen soll die Erteilung einer temporären, auf die Dauer des Betriebs der Anlage befristeten Waldumbaugenehmigung möglich sein.

Windwurfflächen und Waldbrandflächen ohne Wiederaufforstung sind Keimzellen der Waldentwicklung in NRW. Sie sind von besonderer Bedeutung für die Biodiversität und den Klimaschutz und daher als Standorte für Windenergieanlagen ungeeignet.

Abstandsregelung

Die geplante willkürliche Festlegung eines WEA-Abstandes von 1.500 Metern zu reinen und allgemeinen Wohngebieten hat schon jetzt zu heftigen Irritationen auf kommunaler Ebene geführt. Etliche Planungsprozesse sollen deshalb bereits „auf Eis“ gelegt worden sein. Im Übrigen ist kaum vermittelbar, warum Windenergieanlagen einen Mindestabstand von 1.500 Metern einhalten sollen, während zum Beispiel Braunkohlentagebaue bis auf 100 m an Siedlungsbereiche herangeführt werden.

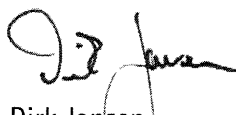
Im Verbund mit den angestrebten neuen Regelung für Windenergie-Anlagen im Wald steht zu befürchten, dass der Windenergie nicht der nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung erforderliche substanzielle Raum geschaffen wird (sog. Verhinderungsplanung). Laut Landesverband Erneuerbare Energien könnten dadurch etwa 80 Prozent der Potenzialflächen für Windenergie wegfallen.

Fazit

Das Ziel des Antrages, für mehr Planungssicherheit und Akzeptanz vor Ort zu sorgen, wird mit den geplanten Änderungen verfehlt. Es offenbart sich damit ein Paradigmenwechsel in der Windenergiepolitik des Landes. Während die Vorgängerregierung für einen Ausgleich der Anforderungen des Schutzes der Biodiversität, der Anwohnerinteressen und des Klimaschutzes eintrat, scheint jetzt ein Rollback geplant zu sein, der den Ausbau der Windenergie in NRW abzuwürgen droht. Profitieren sollen davon offenbar die traditionellen Energieträger Braun- und Steinkohle, was das Erreichen der eigenen Klimaschutzziele in weite Ferne rücken lässt.

Mit freundlichen Grüßen

*Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NRW e.V.
im Auftrag*



Dirk Jansen
Geschäftsleiter

Anhang

BUND-Stellungnahme zum Entwurf des Erlasses zur Änderung des Windenergie-Erlasses

BUND NRW • Merowingerstraße 88 • 40225 Düsseldorf

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur-
und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Phillip Fest

40190 Düsseldorf

- per Email -

Landesverband
Nordrhein-Westfalen e.V.

Dipl.-Geogr. Dirk Jansen
Geschäftsleiter

Fon: 0211 / 30 200 5 - 22
Fax: 0211 / 30 200 5 - 26
dirk.jansen@bund.net

www.bund-nrw.de

Düsseldorf, 23.10.2017

Änderung des Windenergieerlasses 2015 hier: Verbändebeteiligung zum Entwurf vom 12.09.2017

Sehr geehrter Herr Dr. Fest,

für die Möglichkeit, zum Entwurf des Änderungserlasses zum Windenergie-Erlass Stellung zu beziehen, bedanken wir uns ganz herzlich. Mit den nachfolgenden Ausführungen möchten wir die bereits auf der mündlichen Anhörung am 17. Oktober 2017 vorgebrachten Anregungen ergänzen und vertiefen. Wir beziehen uns in dieser Stellungnahme ausschließlich auf die im Änderungserlass aufgeführten Punkte.

Gleichzeitig verweisen wir auf die in unserer Stellungnahme zur letzten Änderung des Windenergie-Erlasses 2015 vorgetragenen Verbesserungsvorschläge.¹

Vorbemerkung

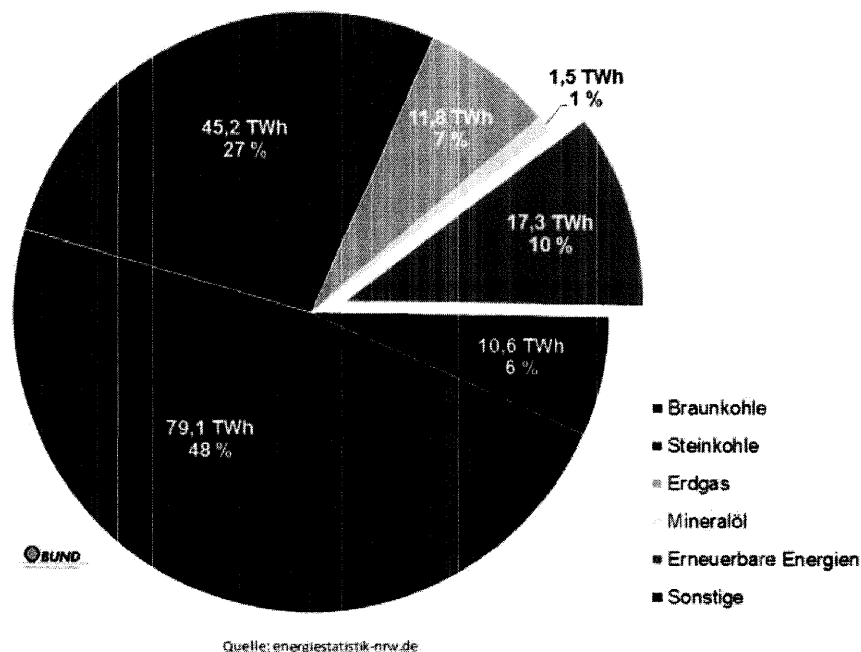
Wir bedauern, dass die Landesregierung nicht die Möglichkeit nutzt, die beiden herausragenden natur- und umweltpolitischen Handlungsfelder „Energiewende“ und „Biodiversitätsschutz“ zusammenzuführen und Handlungsempfehlungen zur Lösung von Konflikten zu bieten. Stattdessen ist mit der jetzigen Änderung des Windenergie-Erlasses offenbar intendiert, einseitige politische Vorgaben umzusetzen, die zum Ziel haben, einen naturverträglichen Ausbau der Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen auszubremsen. Mit dem Änderungserlass wird weder ein Fortschritt für den Natur- und Artenschutz erzielt, noch die Akzeptanz für die aus Klimaschutzsicht unerlässliche Energiewende gesteigert.

¹ Stellungnahme des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland NRW (BUND) zum Beteiligungsverfahren zur Novelle des Windenergieerlasses vom 26.06.2015

Zwar hat die Landesregierung bekräftigt, hinter den im Pariser Klimaschutzabkommen von 2015 völkerrechtlich verbindlich vereinbarten Zielen zu stehen. Das begrüßen wir ausdrücklich.

Mit dem derzeitigen jährlichen Ausstoß von etwa 285 Millionen Tonnen Treibhausgasen kommt Nordrhein-Westfalen eine entscheidende Bedeutung zum Erreichen der Klimaschutzziele zu. Damit Nordrhein-Westfalen den dafür erforderlichen Beitrag leisten kann, ist es unerlässlich, den Ausbau der erneuerbaren Energien auch in NRW naturverträglich voranzutreiben. Der Anteil der erneuerbaren Energie an der NRW-Stromerzeugung ist nach wie vor mit etwa 10 Prozent marginal. Mehr als 75 Prozent der Erzeugung basieren weiterhin auf den besonders klimaschädlichen Energieträgern Braun- und Steinkohle.

NRW: Bruttostromerzeugung nach Energieträgern 2015
(in TWh und %)



Die im Zuge der Aufstellung des NRW-Klimaschutzplans gerechneten Szenarien haben ergeben, dass allein der Umstieg auf 100 Prozent erneuerbare Energien geeignet ist, dass im Landesklimaschutzgesetz verankerte Ziel einer mindestens 80-prozentigen CO₂-Reduktion bis 2050 zu erreichen. Die größten regionalen Potenziale zum Erreichen der Klimaschutzziele liegen dabei in der Nutzung der Windenergie.

Gerade auch im Verbund mit den schon jetzt spürbaren negativen Auswirkungen durch das EEG-Ausschreibungssystem und den sonstigen Ankündigungen der Landesregierung zum Klimaschutz droht mit den geplanten Änderungen des Windenergie-Erlasses eine fatale neue Weichenstellung. Zwar sind etliche der geplanten Änderungen lediglich Anpassungen an die

geltende Rechtslage geschuldet oder ohne Änderungen bundesrechtlicher Vorgaben nicht umsetzbar. Das davon ausgehende Signal ist aber aus Klimaschutzpolitischer Sicht fatal.

Anmerkungen im Einzelnen

Zu 3. Präambel

Der BUND kritisiert die vorgesehenen Streichungen der Bezüge zum Klimawandel und den Landes-Instrumentarien wie Landes-Klimaschutzgesetz und Klimaschutzplan. Stattdessen wird eine Neuausrichtung der Energie- und Klimaschutzpolitik angekündigt, die das wenige bisher Erreichte offenbar wieder revidieren soll.

Auch der Aussage „der Ausbau der Windenergie stößt in weiten Teilen des Landes auf zunehmende Vorbehalte in der Bevölkerung“ können wir nicht folgen. Richtig ist zwar, dass sich kleine Teile der Bevölkerung gegen die Nutzung der Windenergie aussprechen. Ansonsten genießt die Energiewende aber breite gesellschaftliche Akzeptanz. Dies zeigt zum Beispiel auch eine im Auftrag des Landesverbandes Erneuerbare Energien NRW vom Meinungsforschungsinstitut Emnid im Mai 2017 veröffentlichte repräsentative Umfrage, wonach sich zwei Drittel der NRW-Bevölkerung einen stärkeren Einsatz der Landesregierung für den Ausbau erneuerbarer Energien wünschen.²

Eine breite Mehrheit der Bevölkerung in Deutschland befürwortet zudem die baldige Stilllegung von Kohlekraftwerken und erwartet von der nächsten Bundesregierung einen Fahrplan für den Kohleausstieg. Das hat eine aktuelle repräsentative Emnid-Umfrage im Auftrag des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) im August 2017 ergeben. Demnach sprachen sich knapp zwei Drittel (58 Prozent) der Befragten in NRW dafür aus, Kohlekraftwerke in Deutschland bald stillzulegen. Bei der Frage, ob die nächste Bundesregierung einen Fahrplan für den Kohleausstieg beschließen soll, stimmten 74 Prozent der Befragten zu.³

Zu 4. Allgemeine Hinweise

Die Streichung der Ziffern 1.1 bis 1.4 zur energie- und klimapolitischen Bedeutung der Windenergienutzung, zu deren wirtschaftlichen Bedeutung, zur kommunalen Wertschöpfung sowie zu Bürgerwindparks ist kontraproduktiv im Sinne der beabsichtigten Steigerung der Akzeptanz der Windenergienutzung. Gerade diese Punkte sind dafür wesentlich.

1.1 (neu) Informationsquellen

In Bezug auf den Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ weisen wir darauf hin, dass

² <http://www.lee-nrw.de/wp-content/uploads/2015/10/Ergebnisse-Emnid-Umfrage-LEE-NRW-Energiewende-Klimaschutz-Mai2017.pdf>

³ https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/klimawandel/klimaschutz_und_kohleausstieg.pdf

dessen Überarbeitung schnellstmöglich abgeschlossen werden sollte. Entsprechende Vorschläge zur Fortschreibung hatten die Naturschutzverbände vorgelegt.⁴

Nicht nachzuvollziehen ist, warum der Verweis auf den Leitfaden „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen“ wegfallen soll. Auch wenn dieser nur Hinweischarakter hat, war er dennoch für die Planung vor Ort eine wichtige Planungshilfe.

1.1 (neu) Öffentlichkeitsbeteiligung

Wir verweisen auf die Ausführungen in unserer Stellungnahme vom Juni 2015. Leider wurden unsere Anregungen hierzu auch im vorgelegten Änderungserlass nicht berücksichtigt. Dies verwundert umso mehr, da die frühzeitige Beteiligung der Naturschutzverbände am sogenannten Screening und Scoping in immissionsschutzrechtlichen Verfahren mittlerweile für alle Genehmigungsbehörden verbindlich vorgeschrieben ist.

Um die notwendige Akzeptanz für den Ausbau der Windenergienutzung zu erhalten, halten wir es für unverzichtbar, die Öffentlichkeits- und Verbandsbeteiligung weiter zu stärken.

Zu 8. Landes- und Regionalplanung

3.1 Landesplanung

Der BUND weist zum wiederholten Male auf die grundlegende Forderung hin, für die Windenergienutzung Vorranggebiete mit Eignungswirkung auszuweisen, um eine effektive regionalplanerische Steuerung zur Vermeidung von Konflikten mit dem Naturschutz zu ermöglichen. Damit wäre auch ein Vorteil für die Projektierer verbunden, weil bei einer solchen Vorrangplanung nicht die Interessen örtlicher Grundeigentümer im Vordergrund stehen, sondern die Auswahl konfliktarmer Bereiche.

Dies würde zudem helfen, Fehlentwicklungen im Bereich der Standortwahl von Windenergieanlagen – insbesondere Konflikte mit besonders geschützten Arten – zu minimieren. Der derzeit beobachtbare Effekt, Konflikte auf die lokale Ebene zu verlagern, könnte damit ebenfalls eingeschränkt werden.

Auch vor dem Hintergrund, dass die Landesregierung ausdrücklich beabsichtigt, die kommunale Planungshoheit zu stärken, ist dies nicht zielführend.

3.2 Regionalplanung

Der Entwurf des Änderungserlasses trifft weiterhin keine Festlegungen für den Träger der Regionalplanung, ob und wenn ja, welche Bereiche für die Darstellung von Vorranggebieten für die Windenergie nicht in Betracht kommen. Die Ausführungen in Kapitel 8 des Windenergieerlasses benennen weiterhin nur die fachgesetzlichen Schutzkategorien, nicht jedoch die für die Regionalplanung relevanten Bereichskategorien. Entsprechende Vorgaben und Ausführungen sind aus Sicht des BUND von einem Windenergieerlass jedoch zu erwarten, die in

⁴ Positionen und Forderungen der nordrhein-westfälischen Naturschutzverbände BUND, LNU und NABU zur Überarbeitung des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ vom 6. März 1997

der Regionalplanung zu beachtenden „harten“ und „weichen“ Tabubereiche/ -kriterien sind zu benennen.

Grundlage hierfür müsste eine vom MULNV vorgelegte Karte über fachlich geeignete Vorranggebiete sein. Diese stellt die Schnittmengen von Flächen technischer Eignung (Windhöflichkeit) und der Eignung unter Natur- und Artenschutzgesichtspunkten dar. Neben den Schutzkategorien müssen auch Zugrouten, Populationen planungsrelevanter Arten außerhalb von Schutzgebieten, Retentionsräume etc. berücksichtigt werden. Wir erwarten eine erhebliche Akzeptanzsteigerung dadurch, dass die Federführung bei der Ausweisung von Vorranggebieten von der Regionalplanebene übernommen und mit den Gemeinden umgesetzt wird.

Bezüglich der textlichen und zeichnerischen Darstellungen in den einzelnen Regionalplänen möchten wir auf die jeweiligen Stellungnahmen der Naturschutzverbände zu den Fortschreibungen der Regionalpläne Arnsberg, Münsterland und Düsseldorf hinweisen.

3.2.4.2 Bereiche, für die eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist

In Bezug auf die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald sieht der BUND keine Regelungsbedarf, da dies bereits im Landesentwicklungsplan hinreichend geregelt ist.

Allerdings ist es unverständlich, warum an dieser Stelle das Ziel 7.3-1 des LEP NRW nur verkürzt dargestellt wird. Es fehlen die folgenden (und wichtigen) Zielvorgaben:

"Ausnahme Weise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist"

Sollte die Landesregierung jedoch auf einer diesbezüglichen Änderung des LEP bestehen, schlagen wir eine Präzisierung vor.

Im Wald sollten danach insbesondere solche Standorte in Frage kommen, die bereits infrastrukturell genutzt werden oder wurden wie z.B. aufgegebene militärische Einrichtungen, oder Gebiete mit intensiver forstwirtschaftlicher Nutzung (z.B. forstliche Anbauflächen jünger als 70 Jahre). Waldökosysteme gemäß naturwissenschaftlicher Definition sind auszuschließen. Die Inanspruchnahme von Forstflächen muss sich auf solche Regionen beschränken, in denen der Wald-/Forst-Anteil größer als mind. 15 Prozent ist. Darüber hinaus sollten Transport und Aufbau der Anlage zu einer geringstmöglichen Inanspruchnahme von Waldbäumen führen, der unterste Punkt der Rotorfläche mind. 70 m über dem Boden liegen und die Netzanbindung über bestehende Wegetrassen im Tiefbau erfolgen. Für den Bau von Windkraftanlagen soll die Erteilung einer temporären, auf die Dauer des Betriebs der Anlage befristeten Waldumbaugenehmigung möglich sein.

Windwurfflächen und Waldbrandflächen ohne Wiederaufforstung sind Keimzellen der Waldentwicklung in NRW. Sie sind von besonderer Bedeutung für die Biodiversität und den Klimaschutz und daher als Standorte für Windenergieanlagen ungeeignet.

Deshalb schlagen wir folgende Präzisierung der Formulierung vor.⁵

"Aber auch andere Waldgebiete (einschließlich Windwurfflächen, sonstige Lichtungen und Waldränder, auch Waldmosaikflächen aus Nadelholzflächen und Laubwaldinseln) können wertvolle Habitatbestandteile für Fledermäuse darstellen. In diesen Bereichen ist mit einer Vielzahl von Arten und einer hohen Fledermausaktivität zu rechnen; somit sind Bereiche mit entsprechender Lebensraumausstattung auch besonders empfindlich gegenüber WEA-Planungen. Solche Flächen sollten bei der ersten Standortsuche für WEA von vornherein herausfallen (vgl. auch ROELEKE et al. 2016)."

Zu 14.

5.1.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Es wird begrüßt, dass die Gesetzesänderungen durch das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPModG) aufgegriffen werden, insbesondere der Hinweis auf die Legaldefinition des Begriffs einer „Windfarm“, § 2 Abs. 5 UVPG.

Trotz der Begriffsbestimmung bleibt es weiterhin erforderlich, im Einzelfall zu beurteilen, ob aufeinandertreffende Windkraftanlagen einander räumlich so zugeordnet sind, dass sich ihre Einwirkungsbereiche überschneiden oder wenigstens berühren. Die Ausführungen im Änderungserlass-Entwurf dazu, dass neben einer Beurteilung anhand typisierender Bewertungsvorgaben z.B. Abstellen auf eine Entfernung von weniger als dem 10-fachen des Rotordurchmessers, Anlagenhöhe oder auf den geometrischen Schwerpunkt der von den Anlagen umrissenen Fläche, aufgrund besonderer tatsächlicher Umstände auch eine Einzelfallbeurteilung anhand der konkreten Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVP- und Immissionsschutzrechts geboten ist, sind unzureichend. So soll die vorgegebene ausschließliche Anwendung des Leitfadens "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen" – in der jeweils gültigen Fassung – dazu führen, dass fachlich begründbare Einschätzungen, dass Artvorkommen in räumlicher Nähe/ im Einwirkungsbereich der geplanten Windkraftanlage betroffen sein können, nicht zur Geltung kommen dürfen, wenn die Abgrenzung des Einwirkungsbereichs nicht auf der Grundlage der Tabelle in Anhang 2 des Leitfadens vorgenommen wurde. Die Einschätzungsprärogative, die den Behörden in Bezug auf die Zugriffsverbote einen Beurteilungsspielraum einräumt, ist jedoch gerade daraus gerechtfertigt, dass trotz fortschreitender wissenschaftlicher Erkenntnisse ein gegensätzlicher Meinungsstand besteht und es daher momentan an eindeutigen ökologischen Erkenntnissen fehlt und die fachlichen Beurteilungsmaßstäbe folglich nicht abschließend festlegbar erscheinen.

Damit ist die Empfindlichkeit von Tierarten gegenüber betriebsbedingten Auswirkungen in dem Artenschutz-Leitfaden keineswegs „abschließend“ geregelt. Vielmehr besteht die Notwendigkeit, diesen mit zunehmendem Erkenntniszuwachs fortzuschreiben. Die entsprechende Formulierung auf S 6, 4. Absatz des Änderungserlass-Entwurfs ist daher zu streichen.

⁵ vgl. Positionspapier der Naturschutzverbände BUND NRW, LNU NRW, NABU NRW zum Arten- und Habitatschutz bei der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand Mai 2017)

Hinsichtlich der Anwendung der Empfehlungen des sog. „Helgoländer Papiers“ sei angemerkt, dass diese zwar als eine Richtschnur dienen können, hierbei aber weiterer Forschungsbedarf besteht.

Zu 16.

7.1 Überwachung

Die Naturschutzverbände begrüßen, dass beabsichtigt ist, umfassender als bisher die fachgesetzlichen und ordnungsrechtlichen Pflichten zur Überwachung des Baus und Betriebs von Windkraftanlagen zu beleuchten und sich dabei insbesondere mit den Pflichten der Behörden zu befassen für den Fall, dass sich nach der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für eine Windkraftanlagen nachträglich besonders geschützte Arten im (künftigen) Einwirkungsbereich der Anlage angesiedelt haben. Das vorgelegte Rechtsgutachten zum Umgang mit der nachträglichen Ansiedelung von europarechtlich geschützten Arten im Umfeld genehmigter Vorhaben, vorgelegt von Rechtsanwältin Fieber & Kollegen, Leipzig im Juli 2017, bietet hierfür eine gute Orientierung. Im Änderungserlass sollen – verständlicherweise und der Komplexität der aufgeworfenen Rechtsfragen geschuldet – nur zusammenfassend die rechtlichen Einschätzungen dargestellt und den für die Überwachung zuständigen Behörden Entscheidungs- und Handlungsspielräume aufgezeigt werden.

Es fällt jedoch auf, dass die zusammenfassende Wiedergabe des Rechtsgutachten nicht nur kurz, sondern in bedenklicher Weise verkürzend erfolgt: So ist die Darstellung auf Seite 10 (oben) des Änderungserlasses, dass im Fall nachträglicher Ansiedlung nach Baubeginn und Inbetriebnahme der WEA „...Tötungen etc. in Folge des nachträglichen Einwanderens regelmäßig zu keinem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG/Art. 12 Abs. 1 FFH-RL und Art. 5 VS-RL“ führen, nicht zutreffend. Würde diese Darstellung zutreffen, wären die weiteren Ausführungen entbehrlich!

Auch die Ausführungen, dass der artenschutzrechtliche Konflikt nachträglich auch deshalb entstanden sein kann, weil Dritte entsprechende Habitatstrukturen geschaffen haben (z.B. Anlage von künstlichen Nisthilfen innerhalb des Gefahrenbereichs) und diese als Handlungsstörer zur Gefahrenabwehr mit einer naturschutzbehördlichen Anordnung zur Beseitigung der betreffenden Habitatstruktur herangezogen werden können, gibt die (rechtlichen) Einschätzungen eines gebotenen behördlichen Einschreitens nicht zutreffend wieder. Im Rechtsgutachten (vgl. S. 40) wird hierzu ausgeführt, dass in diesen Fällen „regelmäßig vorrangig auf Umsiedlungen oder Maßnahmen zur Habitatgestaltung zurückzugreifen (ist), mit denen die Tiere motiviert werden, den Gefahrenbereich wieder zu verlassen bzw. zu meiden, als die erteilte Genehmigung zu widerrufen und / oder entsprechende Anordnungen, z.B. Abschaltungen gegen den Anlagenbetreiber zu treffen. Diese Maßnahmen können – unter bestimmten Voraussetzungen – dann dem Dritten auferlegt werden.“

Aus Sicht der Naturschutzverbände liegt im Fall einer Maßnahme (naturschutzrechtliche Anordnung/ Immissionsschutzrechtlicher (Teil-) Widerruf) eine Ermessensausübung zugunsten des Anlagenbetriebs und gegen die Abschaltung allenfalls vor, wenn die Anlagen in Konzentrationszonen/ Vorranggebieten liegen; jedenfalls keine entsprechende – die Natur- und

Artenschutzbelange überwiegende – Ermessensausübung im Fall von Einzelanlagen außerhalb von Konzentrationszonen / Vorranggebieten für Windenergie.

Die Naturschutzverbände sprechen sich für eine differenzierte Darstellung der behördlichen Zuständigkeiten im Fall eines Einschreiten – Genehmigungsbehörde oder Naturschutzbehörde – und der Handlungsmöglichkeiten, ausgehend von den fachgesetzlichen und naturschutzrechtlichen Ermächtigungsgrundlagen, auf der Grundlage des vorliegenden Rechtsgutachtens aus; hierzu gehört auch die als erforderlich angesehene Hilfestellung für das Abfassen von Nebenbestimmungen zur Genehmigung (vgl. dazu bereits Ziff. 9.2. Positionspapier der Naturschutzverbände BUND NRW, LNU NRW, NABU NRW zum Arten- und Habitatschutz bei der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand Mai 2017)).

Zu 17.

8.2.1 Immissionsschutz

Es wird begrüßt, dass man mit der neu hinzukommenden Formulierung im Änderungserlass „bei der Bemessung der dem Vorsorgegrundsatz dienenden weichen Tabuzonen [...] Abstände daran orientieren, dass schädliche Umweltauswirkungen sicher ausgeschlossen werden“ dem Vorsorgeansatz Rechnung trägt. Wir würden dann jedoch in der Konsequenz erwarten, dass diese vorsorgeorientierte Empfehlung auch in anderen Bereichen wie dem Arten- und Habitatschutz zur Anwendung kommt.

Die im Änderungserlass vorgenommene modellhafte Umsetzung des Vorsorgeansatzes überzeugt jedoch nicht. Zudem bestehen erhebliche Zweifel daran, dass es sich hierbei um eine „typische Fallgestaltung“ handelt. Insofern regen wir an, weitere exemplarische Fallbeispiele aufzuführen.

Uns erscheint uns offensichtlich, dass mit dem eher willkürlich gewählten Beispiel die Umsetzung der politischen Vorgabe eines Mindestabstandes von 1.500 Metern von WEA zu reinen Wohngebieten suggeriert werden soll. Auch wenn die Bestimmungen der TA Lärm und die Vorgaben des § 35 BauGB natürlich weiter Bestand haben, führt dies nach zahlreichen Rückmeldungen zu großer Irritation auf lokaler Ebene. Etliche Planungsprozesse sollen deshalb bereits „auf Eis“ gelegt worden sein. Im Übrigen ist kaum vermittelbar, warum Windenergieanlagen einen Mindestabstand von 1.500 Metern einhalten sollen, während zum Beispiel Braunkohlentagebaue bis auf 100 m an Siedlungsbereiche herangeführt werden.

Das Ziel des Änderungserlasses, für mehr Planungssicherheit und Akzeptanz vor Ort zu sorgen, wird mit solchen Hinweisen jedenfalls verfehlt.

Zu 18.

8.2.2.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Der BUND bedauert, dass die in der Stellungnahme von 2015 geäußerten Bedenken zum Kapitel 8.2.2.1 des Windenergieerlass nicht berücksichtigt wurden. Besonders verweisen möchten wir darauf, dass die Höhe des Ersatzgeldes nach dem Windenergieerlass völlig unzureichend und die Anrechnung von Kompensationsmaßnahmen auf Ersatzzahlungen schlichtweg unzulässig ist.

Zu 23.

8.2.3.2 Wasserschutzgebiete

In der Wasserschutzzone IIIa sind besondere Schutzvorkehrungen zu treffen, die eine Gefährdung minimieren sollen. Dazu gehören z.B. Verzicht auf Pfahlgründung, Verwendung getriebeloser Anlagen und Einsatz biologisch leicht abbaubarer Schmiermittel sowie erhöhte technische Sicherheitsvorkehrungen, wie Auffangwannen für Öl und Kühlmittel, automatischer Anlagenstopp und Alarmierung bei Leckage. (siehe Merkblatt 1.2/8 des Bayerischen LfU). Gleiches gilt hinsichtlich der Baustelleneinrichtung und des Baubetriebes. Die im Erlassentwurf aufgeführten Hinweise sollten entsprechend vervollständigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

*Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NRW e.V.
im Auftrag*

gez. Dirk Jansen
Geschäftsleiter